

Updates, aktuelle Rechtsprechung und Praxisänderungen

Kurzarbeitsentschädigungen

Nachdem das Bundesgericht mit Urteil vom 17. November 2021 festgehalten hat, dass bei der Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung im summarischen Abrechnungsverfahren für Mitarbeiter im Monatslohn ein Ferien- und Feiertagsanteil einzuberechnen sei, hat der Bundesrat am 11. März 2022 entschieden, dass die betroffenen Unternehmen bei der zuständigen Arbeitslosenkasse ein Gesuch um Neuberechnung stellen können. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist daran, eine technische Lösung für die Korrekturabrechnungen zu erarbeiten.¹ Diese soll voraussichtlich Ende Mai 2022 einsatzbereit sein. Betroffene Betriebe sollten allerdings beachten, dass eine Nachzahlung von Kurzarbeitsentschädigungen unter Umständen eine Kürzung bei anderen COVID-Hilfsleistungen zur Folge haben könnte.



1. Unternehmen können Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung beantragen (admin.ch).

Steuern/Liegenschaftenerhalt



Im Urteil vom 29. November 2021² kam das Bundesgericht zum Schluss, dass der Ersatz eines Schwimmbades mit Stützmauer und die damit verbundenen Gartenarbeiten keinen Liegenschaftenerhalt darstellen, weil insgesamt ein (Teil-) Ersatzneubau vorlag. Charakteristisch für einen solchen (Teil-) Ersatzneubau ist, dass verschiedenartige Arbeiten an einer Mehrheit von Gebäude-Bestandteilen (vorliegende Stützmauer, Schwimmbad, Garten) untereinander derartig miteinander verkettet sind, dass im Ergebnis das ganze Gebäude bzw. der Gebäudeteil in einem ganzheitlichen Umbauprozess neu gestaltet wird. Dies ist aus steuerlicher Sicht eine wertvermehrende Investition und daher nicht als Liegenschaftenerhalt abzugsfähig. Das Bundesgericht hat dabei ein früheres Urteil bestätigt, wonach auch sämtliche mit dem Ersatz des Schwimmbads in Zusammenhang stehenden Gartenarbeiten zum Ersatzneubau gehören, auch wenn diese Arbeiten ohnehin angefallen wären und für sich gesehen als Liegenschaftenerhalt qualifizieren.



2. Bundesgerichtsurteil (2C_582/2021) vom 29. November 2021

Steuern/Homeoffice



Mit der Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz vom 11. Juni 2020 sowie den Ergänzungen wurden diverse steuerliche Besonderheiten in Zusammenhang mit COVID-19-bedingten Tagen ohne Arbeitsausübung bzw. im Homeoffice geregelt. Da der Ort der Besteuerung von Arbeitslohn grundsätzlich vom Tätigkeitsort abhängt, hätten die vielen COVID-19-bedingten Tage ohne Arbeit bzw. mit Homeoffice zum (temporären) Wechsel des Besteuerungsrechts hin zum Ansässigkeitsstaat führen können. Zudem sollte COVID-19-bedingtes Homeoffice mangels Dauerhaftigkeit keine Betriebsstätte begründen. Mit Auslaufen der Vereinbarung per 30. Juni 2022 gilt es wieder genau zu prüfen, ob die Tätigkeit eines Mitarbeiters an seinem ausländischen Wohnsitz eine lohn-/gewinnsteuerrechtliche Betriebsstätte im Wohnsitzstaat begründet. Dabei kommt es unter anderem auf die Funktion (Tätigkeit, Zeichnungsberechtigung) des Mitarbeiters und auf die Häufigkeit-/Regelmässigkeit des Homeoffice an.



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch, Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen